



Ablendscheinwerfer	
ECE-Regelung	ECE-R48 §6.2
Anbringung	Vorgeschrieben für alle Kfz.-Klassen
Farbe	Weiss
Anzahl	2
Anbaubreite	Max. 400 mm vom äußersten Punkt der Fahrzeugbreite. Min. 600 mm zwischen beiden Ablendscheinwerfern. Min. 400 mm, wenn die Fz.-Gesamtbreite < 1.300 mm ist (gilt nicht für M ₁ - und N ₁ -Fz.).
Anbauhöhe	Min. 500 mm Max. 1.200 mm Max. 1.500 mm an N ₃ G-Fz
Geom. Sichtwinkel	Horizontal 10° nach innen und 45° nach außen Vertikal 15° nach oben und 10° nach unten.
Elektrische Schaltung	Beim Einschalten des Fernlichts darf das Abblendlicht an bleiben.
Einschaltkontrolle	Zulässig
Sonstiges	Bei LED-Scheinwerfern muss eine automatische Leuchtweitenregelung und Scheinwerferreinigungsanlage verbaut sein, wenn die Lichtquelle > 2.000 Lumen ist.

Fernscheinwerfer	
ECE-Regulation	ECE-R48 §6.1, R98, R112
Anbringung	Vorgeschrieben für alle Kfz.-Klassen
Farbe	Weiß
Anzahl	2 oder 4. Bei N ₃ Fahrzeuge max. 6
Anbaubreite	Anbringung nach Wahl. Fahrer darf nicht durch Reflexion gestört werden.
Anbauhöhe	Keine speziellen Vorschriften
Geom. Sichtwinkel	5° in jede Richtung
Elektrische Schaltung	Fernscheinwerfer dürfen nur paarweise oder gleichzeitig einschaltbar sein. Bei zusätzlich verbauten Fernscheinwerfern, dürfen nicht mehr als 2 Paare gleichzeitig leuchten. Beim Abblenden müssen alle Fernscheinwerfer gleichzeitig erlöschen. Mind. 1 Paar muss beim Übergang von Fernlicht auf Abblendlicht eingeschaltet sein.
Einschaltkontrolle	Vorgeschrieben
Sonstiges	Lichtstärke darf 430.000 cd nicht überschreiten. Referenzzahl in Summe darf nicht höher als 100 sein.

Hinweis: Alle Abmessungen beziehen sich auf die leuchtende Fläche des Scheinwerfers und nicht auf den Rand der Leuchte.